

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0147-I/4/2014

Wien, am 23. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mölzer, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Oktober 2014 unter der **Nr. 2930/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Transparenzdatenbank im Kunst- und Kulturbereich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3, 4, 7 und 8:

- *Würde die aktuell diskutierte Transparenzdatenbank den gestellten Anforderungen in Bezug auf den Kunst- und Kulturbereich gerecht werden?*
- *Welchen konkreten Nutzen würde man seitens Ihres Ressorts aus dem Projekt der Transparenzdatenbank ziehen können?*
- *Ist die Einführung der diskutierten Transparenzdatenbank aus Sicht Ihres Ressorts notwendig?*
- *Ist die Einführung der Transparenzdatenbank aus Sicht Ihres Ressorts gescheitert?*
- *Wenn ja, woran?*

Die Zuständigkeit für Anforderungsprofil, Konzeption, Errichtung, Erhaltung, die Möglichkeiten, sowie Evaluation der Notwendigkeit oder des Nutzens der Transparenzdatenbank liegt beim Bundesministerium für Finanzen. Dem BKA liegen keine objektiven Daten über den Erfolg der Transparenzdatenbank vor. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass selbstverständlich auch in meinem Ressortbereich die Regelungen

des Transparenzdatenbankgesetzes und der bezughabenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ordnungsgemäß vollzogen werden.

Zu den Fragen 2, 5 und 6:

- *Wäre es mittels der Transparenzdatenbank überhaupt möglich, gerechtfertigte wie auch ungerechtfertigte Mehrfachförderungen im Kunst- und Kulturbereich zu identifizieren?*
- *Gäbe es andere Optionen, um ungerechtfertigte Mehrfachförderungen im Kunst- und Kulturbereich zu verhindern?*
- *Wenn ja, welche wären dies?*

In der Kunstförderung geht der Gesetzgeber derzeit von Mehrfachförderungen im Sinne von Ko-Finanzierungen aus: § 4 Abs. 3 des Kunstförderungsgesetzes sieht dazu vor:

„ (...) Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt, ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben.“

Der Gesetzgeber fordert im § 4 Abs. 3 KunstförderungsgG weiter:

„Das Förderungsansuchen hat Angaben darüber zu enthalten, ob der Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger um Gewährung von Förderungsmitteln angesucht hat oder ansuchen will. Gegebenenfalls sind die gewährten oder in Aussicht gestellten Mittel bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus Bundesmitteln zu berücksichtigen. (...)“

Diese Forderung wird in der Praxis der Fördervergabe durch die Einreichbedingungen, die Antragsprüfung und die Nachweiskontrolle umgesetzt.

Die Vielfalt in der österreichischen Kunst- und Kulturszene ist nur deshalb möglich, weil verschiedene Gebietskörperschaften Kunst und Kultur fördern. Sollten ungerechtfertigte Mehrfachförderungen vorliegen, werden diese durch die Antragsprüfung ausgeschlossen.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass

- es im Förderwesen auch hier erwünschte „Mehrfachförderungen“ gibt. Förderungen im Kulturbereich (z.B. Denkmalschutz, museale Förderungen) sowie aus EU-Mitteln geförderte und (mit)finanzierte Projekte stellen prinzipiell auf ein bi- oder multilaterales Förder- bzw. Finanzierungswesen ab;
- im Denkmalschutz die Kompetenzrechtslage das Zusammentreffen der Bundeskompetenz „Denkmalschutz und UNESCO Welterbe“ mit Länderkompetenzen und Gemeindeaufgaben (z.B. Baurecht, Ortsbildschutz, Altstadterhal-


tung, Naturschutz, Katastrophenschutz) vorsieht; Beispiele dafür wären etwa die Restaurierung denkmalgeschützter Gebäude in Ortsbild-schutzzonen, die Fassadenrestaurierungsaktion, die Kulturlandschaftsaktion im UNESCO Welt-erbe Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut oder die Hochwasserschutzmaßnahmen in der Kulturlandschaft Wachau. Die Kompetenzlage führt auch zu einer gemeinsamen Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung. Auch in diesen Fällen handelt es sich damit um gerechtfertigte und gewünschte Mehrfachförderungen, was auch der auf EU-Ebene in Kulturbelangen gewünschten „multi-level governance“ entspricht, die Kooperationen auch in finanzieller Hinsicht enthalten;

- EU-Kulturprojekte in der Regel zu 50% seitens der EU finanziert werden. Sie erfordern eine Kofinanzierung durch nationale Stellen (Bund, Länder, Gemeinden ...). Mehrfachförderungen sind daher vielfach notwendig, um ein EU-Projekt überhaupt realisieren zu können.

Werden abseits der in den Fragen genannten Bereiche Förderungen vergeben, bei denen Mehrfachsubventionen nicht erwünscht wären, so sind laut § 17 (iVm § 23 Abs. 4 letzter Satz) der *Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln*, BGBl. II Nr. 208/2014, bei sämtlichen Förderungen vor deren Gewährung aus Bundesmitteln von der haushaltsführenden Stelle zu erheben, welche Förderungen für dieselbe Leistung bereits gewährt wurden bzw. um welche Förderungen angesucht, aber noch nicht entschieden wurde, oder angesucht werden will. Der Förderwerber ist verpflichtet, diese Angaben richtig und vollständig abzugeben. Damit ist die Übersicht über die für ein Projekt insgesamt vergebenen Fördermittel gegeben und kann unerwünschten Mehrfachförderungen entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	<p style="text-align: center;">0751/AB-XXV-GP-Aufgabenwertung</p> <p>NUpYEJaVr81mHpkOW9wkbBrax0LEJwDeB8x0m1arvxE TpOnRi5PCDOZcfTFAsld WRwhTj546PlpusBbvuTSq/XCkBNzMTzLQAD7yxkVS5HliFsrIQKl4zqAIPopBAMSxc xST/00A/YBX3m4g/6ANX4p2nESivy6djN5Tqq0SemZ0pmydnioBgesYWd/FvixP0L5k 6f+fG5lrPerLQrCxVkr756niSZWKeA0wkiKqQh0CHSsqnoXZlPI+RcxuA/JgoulOruo EvgokRCp3fXcHhxDkSkucuMYdNSqnVX7/g9vp6fA95xfO2FS56RapJBvUaVpZZylxR LanMsOw==</p>	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2014-12-23T10:09:46+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	